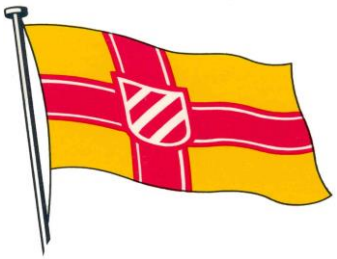
Boots- und Ruderordnung

der

Rudervereinigung

Hellas-Titania Berlin e.V.



Boots- und Ruderordnung der Rudervereinigung Hellas-Titania Berlin e.V.

Inhaltsübersicht

Präambel 1
§ 1. Allgemeines Verhalten 1
§ 2. Allgemeiner Ruderbetrieb 2
§ 3. Obmann, Steuermann 3
§ 4. Durchführung der Ruderfahrt. 3
§ 5. Bootsnutzung durch Kinder und Jugendliche 4
§ 6. Unfälle, Bootsschäden 4
§ 7. Bootsreservierungen 4
§ 8. Wanderfahrt, Fahrtenleiter 4
§ 9. Fahrtenkilometer 5
§ 10. Ruderbekleidung 5
§ 11. Gäste 6
§ 12. Ruderausbildung, Training 6
§ 13. Ausbildung zum Obmann 6
§ 14. Bootshänger 7
§ 15. Streitigkeiten mit Dritten 7
§ 16. Verstöße gegen die Boots- und Ruderordnung 7
§ 17. Inkrafttreten 7

Präambel

Gemäß § 5 der Satzung der Rudervereinigung Hellas-Titania Berlin e. V. erlässt der Vorstand die nachfolgenden Regelungen für den Umgang mit den Booten und die Ausübung des Rudersports. Dabei werden die Begriffe Obmann, Ruder-, Boots-, Sportwart, Trainer, Fahrtenleiter, Übungsleiter, Betreuer, Ruderer geschlechtsübergreifend verwendet.
Es gelten die folgenden Begriffe:
"Vorstand" bezeichnet den engeren Vorstand lt. Satzung §21, Abs. 3., sofern nicht anders angegeben.
„Obmann" bezeichnet den Schiffsführer im Sinne der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung.
„Ernannter Obmann" bezeichnet ein Mitglied, welches in einer vereinsinternen Liste als Obmann geführt ist und die Aufgaben nach der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung wahrnehmen darf.
„Steuermann" bezeichnet den Rudergänger im Sinne der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung.

§ 1. Allgemeines Verhalten

(1) Jedes Mitglied hat sich auf dem Wasser und an Land so zu verhalten, dass andere Mitglieder nicht beeinträchtigt werden und dass das Ansehen der Rudervereinigung in keiner Hinsicht geschädigt wird. Jedes Mitglied ist den Grundsätzen der Kameradschaft und der Sportlichkeit verpflichtet. Bei drohender Gefahr oder Unfällen ist einander Hilfe zu leisten.

(2) Die Boote und das Zubehör sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.

(3) Ein Mitglied darf bei der Sportausübung nicht durch

a) Übermüdung

b) Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen oder

c) aus einem anderen Grund

beeinträchtigt sein

Einem Mitglied ist es verboten, das Fahrzeug zu führen oder zu steuern, wenn das Mitglied

a) 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper enthalten ist, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, oder

b) unter der Wirkung von berauschenden Mittel steht.

(4) Unbeschadet nachfolgender Vorschriften ist die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSch-StrO) stets zu beachten und einzuhalten.

§ 2. Allgemeiner Ruderbetrieb

(1) Mit Ausnahme der unterstützenden Mitglieder sind alle Mitglieder des Rudervereinigung Hellas-Titania Berlin e. V. befugt, den Bootspark unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen zu nutzen. Für unterstützende Mitglieder können Ausnahmen durch die Ruderwarte oder durch den Vorstand zugelassen werden.

(2) Die Ausübung des Rudersports erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur Personen erlaubt, die schwimmen können. Die Mitnahme von Kleinkindern in den Booten erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur gestattet, wenn diese eine ihrem Körpergewicht angemessene Rettungsweste tragen. Im Zeitraum zwischen dem 1. November und 31. März muss der (nicht-rudernde) Steuermann eine geeignete Rettungsweste tragen. Der Verein stellt entsprechende Rettungswesten zur Verfügung. Ausfahrten im Einer (Skiff oder Gig) sind nur in Begleitung eines motorgetriebenen Trainerboots gestattet.

(3) Gesperrte Boote dürfen nicht gerudert werden. Die Sperrung kann nur durch den Bootswart oder durch den Vorstand ausgesprochen und aufgehoben werden.

(4) C-Boote dürfen nicht für Badefahrten verwendet werden.

(5) Fahrten bei Dunkelheit sind nur in gesteuerten Booten erlaubt, sofern die Boote durch ein der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung genügendes weißes Rundumlicht gekennzeichnet sind. Für die Beleuchtung und deren ausreichende Energieversorgung hat der Obmann Sorge zu tragen.

(6) Die Benutzung der Boote bei Eisgang und bei unsichtigem Wetter (z.B. Nebel, Starkregen, Schneefall) ist verboten.

(7) Den Anordnungen der Boots- und/oder Ruderwarte und/oder des Vorstands ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Widerspruch kann beim Vorstand erhoben werden.

(8) Über die Termine, an denen durch den Vorstand ausgeschriebene offizielle Großveranstaltungen stattfinden, dürfen keine anderen Vereinsaktivitäten ausgeschrieben oder durchgeführt werden. Der Bootspark ist insoweit gesperrt. Davon ausgenommen sind die Rennboote und der Trainingsbetrieb.

(9) Die Rennboote stehen für den allgemeinen Ruderbetrieb nicht zur Verfügung. Über ihre Vergabe an die Mitglieder, die im Training stehen, und an andere Mitglieder, die dauerhaft trainigsmäßig rudern, entscheiden die Trainer. In Streitfällen steht die letzte Entscheidung dem Sportwart Rennrudern zu, sofern nicht der Vorstand eine Regelung trifft.

(10) Gastrudernde dürfen nach Anmeldung am allgemeinen Ruderbetrieb des Rudervereinigung Hellas-Titania Berlin e. V. teilnehmen. Alle Bestimmungen der Boots- und Ruderordnung gelten entsprechend. Ein Recht der Teilnahme besteht nicht. Im Streitfall entscheidet der Vorstand.

§ 3. Obmann, Steuermann

(1) Eine Ruderfahrt darf nur durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied der Mannschaft zum Obmann ernannt ist (siehe § 13). Dies gilt für alle Fahrten, gleich ob diese vom eigenen Bootshaus aus unternommen werden oder nicht. Mehrere ernannte Obleute innerhalb der Mannschaft bestimmen untereinander den Obmann für die jeweilige Fahrt.

(2) Ein Obmannswechsel während der Fahrt darf nur aus besonderem Grund stattfinden.

(3) Der Obmann trägt die Verantwortung für Leib und Leben der Mannschaft und das Boot. Er entscheidet insbesondere in Gefahrensituationen, ob die Fahrt abgebrochen wird oder mit welchen Veränderungen oder Vorsichtsmaßnahmen sie zu Ende geführt wird. Seinen Anweisungen ist ohne jeden Widerspruch und sofort Folge zu leisten. Der Obmann muss dabei Bedenken oder Ängste der Mannschaft berücksichtigen.

(4) Der Obmann teilt die Mannschaft ein und bestimmt den Steuermann. Dieser ist ihm unterstellt. Zum Steuermann darf nur bestimmt werden, wer das Boot vorausschauend lenken kann, das 14. Lebensjahr vollendet hat und mit den Grundregeln der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vertraut ist. Der Obmann kann zu Ausbildungszwecken einen weniger erfahrenen Ruderer zum Steuermann bestimmen, sofern der Obmann dann im Bug des Bootes sitzt und den Steuermann insbesondere bei den Kommandos, den Manövern und der Kurswahl unterstützt und überwacht.

(5) Bei der Benutzung von ungesteuerten Booten muss der Obmann im Bug des Bootes sitzen.

(6) Die Berechtigung, als Obmann ein Boot zu führen, bezieht sich allein auf die Berliner Gewässer. Für alle Wanderfahrten einschließlich der von anderen Personen und Vereinen ausgeschriebenen Fahrten trägt der Fahrtenleiter die alleinige Verantwortung dafür, dass die von ihm eingesetzten Obleute den Ausbildungs- und Kenntnisstand haben, um den besonderen Anforderungen der zu befahrenden Gewässer zu entsprechen und das Boot sicher zu führen. Zweifel an der persönlichen Eignung hat ein jeder von der Rudervereinigung ernannte Obmann dem Fahrtenleiter mitzuteilen, wenn er als Obmann für eine Fahrt benannt werden soll.

§ 4. Durchführung der Ruderfahrt.

(1) Vor Beginn jeder Ruderfahrt (Tages- oder Wanderfahrt) sind das ausgewählte Boot, die Mannschaft und die Abfahrtszeit vollständig in das Fahrtenbuch einzutragen. Der Obmann ist eindeutig anzugeben.

(2) Die Skulls bzw. Riemen sind aus dem Skull- bzw. Riemen-Pool auszuwählen. Es ist das zu dem jeweiligen Boot gehörende und entsprechend gekennzeichnete Zubehör zu verwenden, soweit vorgesehen.

(3) Große Wasserflächen dürfen bei Wellengang nur dann befahren werden, wenn keine besondere Wind- oder Sturmwarnung gegeben ist und wenn kein Mitglied der Mannschaft Bedenken äußert. Bei aufkommendem Gewitter, Nebel, zu starkem Wellengang oder einbrechender Dunkelheit - sofern keine ordnungsgemäße Beleuchtung mitgeführt wird (§ 2 Abs. 5) - ist das Wasser auf dem sichersten Wege schnellstmöglich zu verlassen.

(4) Muss eine Ruderfahrt unterbrochen werden und kann diese nicht fortgesetzt werden, so ist das Boot sachgemäß und sicher zu lagern und der Ruder-/Bootswart oder ein Mitglied des Vorstands unverzüglich zu informieren.

(5) Während des Aufenthaltes an fremden Anlegeplätzen oder Bootshäusern ist das Boot sicher zu lagern. Dabei sind die örtlich geltenden Vorschriften zu beachten.

(6) Mindestens ein funktionsfähiges Mobiltelefon sollte im Boot mitgeführt werden.

(7) Im Falle einer Havarie und bei anderen Notfällen ist bis zum Eintreffen von Hilfe grundsätzlich am Boot zu bleiben. Schwächeren oder Erschöpften ist Hilfe zu leisten. Gegebenenfalls sind Übergabepunkte für Notfalltransporte festzulegen.

(8) Nach dem Abschluss der Fahrt sind das zeitliche Ende, das Ziel und die Kilometerleistung in das Fahrtenbuch einzutragen und das Boot nebst Zubehör zu reinigen. Wenn Schäden verursacht wurden oder aufgefallen sind, sind diese im Fahrtenbuch zu vermerken. Anschließend sind Boot und Zubehör an die dafür bestimmten Plätze zu bringen.

§ 5. Bootsnutzung durch Kinder und Jugendliche

(1) Kindern und Jugendlichen ist die Benutzung der Boote grundsätzlich nur in Begleitung oder unter Aufsicht eines Übungsleiters, Betreuers oder Trainers erlaubt. In diesem Fall übernimmt der Übungsleiter, Betreuer oder Trainer die Aufgaben des Obmanns.

(2) Junioren, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und zum Obmann ernannt worden sind, sind befugt, in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober die Wanderruderboote und, sofern die Junioren im Training stehen, nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch den zuständigen Trainer, auch die Rennboote ohne Aufsicht zu nutzen. Dabei darf kein Mitglied der Mannschaft 14 Jahre oder jünger sein. Die Nutzung ungesteuerter Wanderruderboote ist ihnen verboten.

§ 6. Unfälle, Bootsschäden

(1) Unfälle sind dem Bootswart oder dem Ruderwart und einem Mitglied des eingetragenen Vorstands unverzüglich zu melden und in das Fahrtenbuch einzutragen. Schäden an den Booten oder am Bootszubehör sind dem Bootswart oder dem Ruderwart unverzüglich zu melden und in das Fahrtenbuch einzutragen. Auf Verlangen des Bootswarts, der durch den Vorstand mit der Abwicklung der Versicherungsangelegenheiten beauftragten Person oder des vertretungsberechtigten Vorstands, ist binnen einer Woche nach Eintritt des Unfalls oder Schadens eine schriftliche Schilderung des Unfall- oder Schadenshergangs unter Nennung der Mannschaft anzufertigen und zu übergeben. Kommt die Mannschaft dieser Verpflichtung nicht nach, so kann sie durch Vorstandsbeschluss zur Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens in voller Höhe oder zu einem Bruchteil herangezogen werden. Die Mannschaft haftet dabei als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Schaden durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht, so kann die Mannschaft durch Vorstandsbeschluss für die Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens in voller Höhe oder zu einem Bruchteil herangezogen werden. Die Mannschaft haftet dabei als Gesamtschuldner.

§ 7. Bootsreservierungen

Bootsreservierungen können nur für besondere Fahrten - insbesondere Wander- und Sternfahrten - erfolgen. Bootsreservierungen müssen beim Bootswart oder beim Ruderwart oder bei einem Mitglied des Vorstands beantragt und von diesem genehmigt werden. Die genehmigten Bootsreservierungen sind anschließend im Fahrtenbuch einzutragen. Liegen für einen Termin mehrere Anfragen für dasselbe Boot vor, so vermittelt der Bootswart oder der Ruderwart zwischen den Mitgliedern. Im Streitfall entscheidet der Vorstand.

§ 8. Wanderfahrt, Fahrtenleiter

(1) Als Wanderfahrt im Sinne dieser Boots- und Ruderordnung gelten eintägige Fahrten mit mindestens 30 km bzw. Fahrten mit mindestens zwei aufeinander folgenden Rudertagen (ohne zwischenzeitliche Rückkehr des Boots zum Bootshaus) und einer Gesamtstrecke von mindestens 40 km.

(2) Für jede Wanderfahrt des Rudervereinigung Hellas-Titania Berlin e. V., die durch den Vorstand oder von einem dazu vom Vorstand befugten Mitglied ausgeschrieben wird, ist ein Fahrtenleiter zu benennen. Fahrtenleiter kann nur derjenige sein, der mit der Übernahme der besonderen Verantwortung und Pflichten eines Fahrtenleiters einverstanden ist, ernannter Obmann (§ 13) ist, länger als drei Jahre als aktiver Ruderer des Rudervereinigung Hellas-Titania Berlin e. V. oder einem anderen Ruderverein, welcher Mitglied in einem Landesruderverband oder im Deutschen Ruderverband ist, angehört, bereits selbst an Wanderfahrten teilgenommen hat und über die notwendigen Kenntnisse eines Bootsführers für fremde Gewässer - insbesondere das Gewässer, auf dem die Wanderfahrt durchgeführt werden soll - verfügt. Dem Vorstand ist es für eine jede Wanderfahrt vorbehalten, die Nutzung der Boote zu untersagen.

(3) Der Fahrtenleiter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Wanderfahrt. Ihm obliegt die Auswahl und Bestimmung der Obleute, wobei er sich nicht allein auf die Ernennung eines Mitglieds als Obmann verlassen darf (§ 13). Die zusätzlichen Bestimmungen für einzelne Binnenschifffahrtsstraßen gemäß Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung sind einzuhalten.

(4) Boote, die für eine Wanderfahrt genutzt werden, sind grundsätzlich von den Teilnehmenden der Wanderfahrt zu Lasten der Fahrtenkasse zu versichern. Dies gilt nicht für Boote, die durch den Rudervereinigung Hellas-Titania Berlin e. V. namentlich oder im Rahmen eines Bootspools versichert werden; eine Kostenbeteiligung zu Lasten der Fahrtenkasse erfolgt dann nicht. Für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Versicherung trägt der Fahrtenleiter die Verantwortung. Er hat sich an die vom Vorstand mit der Abwicklung der Versicherungsangelegenheiten beauftragten Person zu wenden. Die Boote, für die ein dauerhafter und durch den Verein finanzierter Versicherungsschutz besteht, sind durch Aushang kenntlich zu machen.

(5) Die für die Wanderfahrt benötigten Boote werden vom Fahrtenleiter mindestens 2 Wochen vor Beginn der Fahrt benannt und vom Vorstand oder einem beauftragten Vertreter im Fahrtenbuch als „nicht verfügbar“ gekennzeichnet.

(6) Eine Liste der Teilnehmenden, sowie die Telefonnummer des Fahrtenleiters, unter der er während der Fahrt erreichbar ist, sind vorab dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

(7) Sollte eine Wanderfahrt infolge von Bootsschäden, Schäden des Zubehörs oder Schäden an den Bootshängern ausfallen, unterbrochen werden, später beginnen oder früher beendet werden, so bestehen weder seitens der Fahrtenkasse noch seitens der Teilnehmenden~~r~~ der Wanderfahrt irgendwelche Ersatzansprüche gegenüber den Rudervereinigung Hellas-Titania Berlin e. V. oder dessen Mitglieder.

(8) Der Fahrtenleiter hat sich im Schadensfall um die unverzügliche Anfertigung und Weitergabe des Schadensberichtes zu kümmern (§ 6, Abs. 1).

§ 9. Fahrtenkilometer

Ruderfahrten, die nicht vom Bootshaus des Rudervereinigung Hellas-Titania Berlin e. V. durchgeführt werden, sind spätestens bis zum Ende des auf die Fahrt folgenden Monats im Fahrtenbuch einzutragen und mit der Bemerkung „Nachtrag“ zu kennzeichnen. Ruderfahrten, die im Monat Dezember durchgeführt werden, sind bis zum Ende des jeweiligen Jahres nachzutragen.

§ 10. Ruderbekleidung

(1) Auf Regatten darf nur in der offiziellen Vereinskleidung gestartet werden, sofern nicht durch den Start für eine Renngemeinschaft oder eine Auswahlmannschaft eine andere Ruderbekleidung geboten ist. Es soll der Vereinseinteiler getragen werden.

(2) Zu offiziellen Vereinsfahrten, offiziellen Vereinsterminen, Stern- und Wanderfahrten, sowie Fahrten vom Steg anderer Rudervereine aus ist die Ausübung des Rudersports nur in der offiziellen Vereinskleidung gestattet. Dabei ist auf ein einheitliches Erscheinungsbild zu achten.

(3) Bei anderen Ruderfahrten vom Bootshaus des Rudervereinigung Hellas-Titania Berlin e. V. aus soll in der offiziellen Vereinskleidung gerudert werden.

(4) Die offizielle Vereinskleidung wird vom Vorstand bestimmt. Die Vereinskleidung wird über die Geschäftsstelle des Hellas-Titania Berlin e. V. beschafft, sofern der Vorstand keine weiteren Regelungen beschließt.

§ 11. Gäste

Gäste, die in eigener Verantwortung Boote der Hellas-Titania Berlin e.V. nutzen wollen, können diese ausleihen. Der Nutzungsvertrag enthält die Ansprechpersonen der Vertragsparteien, den Zeitraum der Überlassung, den Versicherungsstatus des Materials, sowie Rechte und Pflichten der Vertragspersonen. Für die Reservierung der Bootsplätze ist der Bootswart oder der Ruderwart oder ein Mitglied des Vorstands zuständig.

§ 12. Ruderausbildung, Training

Die Ausbildung im Rudern und Steuern obliegt den Ruderwarten und den vom Vorstand beauftragten Übungsleitern, Betreuern und Trainern. Das Training erfolgt nach den Anweisungen und Anordnungen der vom Vorstand beauftragten Übungsleiter, Betreuer und Trainer. Sofern die Ausbildung oder das Training unter der Aufsicht der Übungsleiter, Betreuer oder Trainer stattfindet, darf zu Ausbildungszwecken auch ohne Obmann gerudert werden. In diesem Fall übernimmt der Übungsleiter, Betreuer oder Trainer die Aufgaben eines Obmanns.

§ 13. Ausbildung zum Obmann

(1) Die Ausbildung zum Obmann wird durch die vom Vorstand beauftragten Personen durchgeführt. Die Ausbildung zum Obmann muss den Anforderungen des Deutschen Ruderverbandes e. V. genügen und die wesentlichen Regelungen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung behandeln. Die Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen und in einen praktischen Ausbildungsteil und endet mit einer Prüfung. Die Teilnahme an allen Ausbildungsteilen ist zwingende Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung. Die Ausbildung zum Obmann kann durch Teilnahme an einem Kurs eines anderen Ausrichters erfolgen. Die erfolgreiche Prüfung zum Obmann ist nachzuweisen.

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung ist Voraussetzung, um durch den Vorstand zum Obmann ernannt zu werden, Ein Anspruch auf die Ernennung besteht nicht. Die Ernennung zum Obmann kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden. Im Streitfall ist der Ehrenrat anzurufen.

(3) Hat ein Mitglied bereits früher an einer den Anforderungen des Deutschen Ruderverbandes e. V. genügenden Obmannsausbildung teilgenommen und eine Prüfung zum Obmann mit Erfolg abgelegt, so kann der Vorstand das Mitglied auf dessen schriftlichen Antrag hin zum Obmann ernennen. Die entsprechenden Nachweise sind vom Mitglied beizubringen. Ein Anspruch auf die Ernennung besteht nicht. Im Streitfall ist der Ehrenrat anzurufen.

(4) Jugendliche dürfen nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung nur dann zum Obmann ernannt werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und wenn deren Erziehungsberechtigte schriftlich der Ernennung zum Obmann unter Hinweis auf die damit verbundene Verantwortung für Leib und Leben der Mannschaft und den Erhalt der Boote sowie die mit der Ernennung zum Obmann einhergehende Berechtigung des Juniors zur eigenständigen Nutzung der Boote ohne Aufsicht eines Übungsleiters, Betreuers oder Trainers (§ 5 Abs. 2) zugestimmt haben.

(5) Eine aktuelle Liste der ernannten Obleute ist am Fahrtenbuch auszulegen.

§ 14. Bootshänger

(1) Die Bootshänger stehen den Mitgliedern für Bootstransporte im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zur Verfügung. Ihre Nutzung ist beim Vorstand Sport oder dem vom Vorstand Sport Beauftragten genehmigen zu lassen. Liegen für einen Termin mehrere Anfragen für denselben Bootshänger vor, so vermittelt der Vorstand Sport zwischen den Mitgliedern. Vereinsfahrten und Regatten genießen gegenüber sonstigen Fahrten den Vorrang. Im Streitfall entscheidet der Vorstand.

(2) Bootshänger dürfen nur von Personen gezogen werden, die das 23. Lebensjahr vollendet haben und über ausreichend Erfahrung im Ziehen von Bootshängern im Straßenverkehr und über die erforderlichen sonstigen Kenntnisse - insbesondere der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen - verfügen.

(3) Vor jeder Übergabe eines Bootshängers an den Bootshängerfahrer ist der Bootshänger auf Schäden zu untersuchen, die in einem Übernahmeprotokoll festzuhalten sind. Ein Fahrtenbuch ist zu führen.

(4) Schäden an den Bootshängern sind dem Vorstand Sport unverzüglich zu melden. Auf Verlangen des Vorstandes ist binnen einer Woche nach Eintritt eines Schadens eine schriftliche Schilderung des Schadenshergangs unter Nennung der beteiligten Personen anzufertigen und zu übergeben. Kommt die Person, die den Bootshänger gefahren hat, dieser Verpflichtung nicht nach, so kann sie ~~er~~ durch Vorstandsbeschluss zur Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens in voller Höhe oder zu einem Bruchteil herangezogen werden. Ist der Schaden durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht, so kann diese Person durch Vorstandsbeschluss für die Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens in voller Höhe oder zu einem Bruchteil herangezogen werden.

§ 15. Streitigkeiten mit Dritten

Strafanzeigen im Namen des Rudervereinigung Hellas-Titania Berlin e. V. gegen Dritte dürfen nur durch den Vorstand erhoben werden. Ersatzansprüche gegen Dritte im Namen des Rudervereinigung Hellas-Titania Berlin e. V. dürfen nur durch den Vorstand oder mit dessen Genehmigung geltend gemacht werden.

§ 16. Verstöße gegen die Boots- und Ruderordnung

Gegen Mitglieder, die gegen die Boots- und Ruderordnung verstoßen, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung eine Ermahnung und im Wiederholungsfalle oder bei schwerwiegender Störung ein Sportverbot und ggf. ergänzend ein Hausverbot aussprechen (§ 14 der Satzung).

§ 17. Inkrafttreten

Diese Boots- und Ruderordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Berlin-Spandau, den 1. Oktober 2026

Torsten Pinkert
Erster Vorsitzender